

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg i. B.	9732
Stimmen aus Maria Laach 1903. Jährlich 10 Hefte. 10 M 80 J. Litterarische Rundschau für das katholische Deutschland. 29. Jahrg. Jährlich 12 Nrn. 9 M.	
Hinstorff'sche Hofbuchhandlung, Verlags-Conto in Wismar.	9728,29
Fritz Reuters sämtliche Werke. Neue billige Volks-Ausgabe. 3. Aufl.	
Hermann Paetel in Berlin.	9739
Brenner, Neue Spaziergänge durch das Himmelszelt. 6 M; geb. 7 M.	
Plon-Nourrit & Cie. in Paris.	9727
Casse du Bourg de Bozas, Mon tour du Monde. 10 fr. Giroudon, Commentaire sur l'Evangile selon Saint Luc. 6 fr. Monlaur, Angélique Arnauld. 3 fr. 50 c. D'Anfreville de la Salle, à Madagascar. 4 fr. Margueritte, L'élargissement du Divorce. 1 fr. Bourget, Oeuvres complètes V. 8 fr.	
Schulze & Co. in Leipzig.	9733
Mereschkowski, Julian Apostata. 3 M; geb. 4 M.	
Bernhard Tauchnitz in Leipzig.	9738
Wells, The Sea Lady. (T.-Ed. vol. 3618.)	
Allgemeiner Verein für Deutsche Literatur in Berlin.	9726
Tanera, Eine Weltreise. 6 M 50 J; geb. 8 M.	
Verlag Continent in Berlin.	9718
Daudet, „Postlagernd“. 3 M; geb. 4 M.	
Verlagsanstalt Kosmos in Berlin.	9734
Die Berliner Jähre. Bd. I. 1 M; geb. 1 M 50 J.	
H. Wieneke in St. Petersburg.	9737
Russisches Buchhändleradressbuch.	

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

Einführung der neuen Rechtschreibung betreffend.

Das königlich preussische Kultusministerium hat unterm 16. Oktober d. J. in betreff der Einführung der neuen Rechtschreibung angeordnet:

Von Lehrbüchern für den grundlegenden deutschen Schreib- und Leseunterricht, sowie für den Unterricht in der deutschen Rechtschreibung sind von Beginn

des Schuljahrs 1903/4 ab nur solche zur Einführung in die Schulen zuzulassen, die den neuen »Regeln zc.« entsprechen. Bereits eingeführte Lehrbücher der bezeichneten Art dürfen, sofern ihre Benutzung bei Auslassungen oder unerheblichen, in der Klasse vorzunehmenden Änderungen einzelner Lestücke, Sätze oder Wortformen sich in Einklang mit den neuen »Regeln zc.« bringen läßt, auch noch im Schuljahr 1903/04, aber nicht darüber hinaus, weiter gebraucht werden

Sonstige neu erscheinende Schulbücher, sowie neue Auflagen der bereits eingeführten dürfen nur dann zugelassen werden, wenn sie in der neuen Rechtschreibung gedruckt sind. Für die im Gebrauch befindlichen Ausgaben von Schulbüchern ist, sofern diese nicht zu der oben bezeichneten Gattung gehören, eine Uebergangszeit von fünf Jahren (bis zum Schluß des Schuljahres 1907/8) zu gewähren.

Diese Bestimmungen kommen, soweit es mit Rücksicht auf den Unterrichtsbetrieb vereinbar ist, durchaus den von den Vertretern des Buchhandels auf der Konferenz im Juni 1901 ausgesprochenen Wünschen entgegen.

Immerhin werden auch so nicht geringe Opfer von dem Buchhandel gefordert.

Es besteht insbesondere die Gefahr, daß seitens einzelner Schulen weitergehende Forderungen gestellt werden und so die von dem Ministerium beabsichtigte Schonung des Buchhandels illusorisch werden würde.

Es liegt im Interesse in erster Linie des Verlagsbuchhandels, aber auch des Sortiments, daß weitergehende Ansprüche zurückgewiesen werden.

Wir bitten deshalb die Herren Verlagsbuchhändler, sich übereinstimmend derartigen Forderungen gegenüber, unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Ministeriums, ablehnend zu verhalten, vor allem aber uns von derartigen Fällen Kenntnis zu geben, damit wir, falls dieselben sich mehren sollten, seitens der Verlegerkammer bei dem Ministerium vorstellig werden können.

Die Herren Sortimentere bitten wir auch in ihrem eignen Interesse um Unterstützung in der Durchführung dieser Maßnahmen.

Die Deutsche Verlegerkammer.

Bonz. Fischer. de Gruyter. Dr. Giesecke.
Mohrman. Ferd. Springer. Dr. Trübner.
Reisland.

Nichtamtlicher Teil.

Verein der deutschen Musikalienhändler.

Der Vorstand des Vereins der deutschen Musikalienhändler giebt im Vereinsorgan »Musikhandel und Musikpflege« (V. 7.) vom 15. November 1902 das Nachfolgende bekannt:

Bekanntmachung.

(Nachdruck verboten.)

In Gemäßheit von § 3, Ziffer 5a der Satzungen des Börsenvereins der deutschen Buchhändler sind die in der Hauptversammlung des Vereins der deutschen Musikalienhändler vom 29. April 1902 angenommenen veränderten Rabattbestimmungen vom Vorstand des Börsenvereins der deutschen Buchhändler unterm 3. November 1902 genehmigt worden.

Wir bringen diese Rabattbestimmungen, die laut Beschluß der Hauptversammlung bezw. des Vorstands am 1. Januar 1903 in Kraft treten, wie folgt, zur Kenntnisnahme und Beachtung:

Rabattbestimmungen des Vereins der deutschen Musikalienhändler zu Leipzig.

- 1) Jedes öffentliche Angebot von Rabatt in ziffermäßiger oder unbestimmter Fassung hat zu unterbleiben.
- 2) In gleicher Weise ist untersagt die Gewährung eines höhern Rabatts:
 - a. als 25% von den Ordinär-Artikeln,
 - b. als 10% von den Netto-Artikeln, vornehmlich den billigen Ausgaben der Firmen: André, Breitkopf & Härtel, Vitolff, Peters, Schubert & Co., Steingräber und anderer;
 - c. als 5% von denjenigen Netto-Artikeln, die der Verleger nicht höher als mit 33 1/3% gegen bar rabattiert.
 - d. Netto-Artikel, die der Verleger nur mit höchstens 25% gegen bar rabattiert, dürfen nur wie Bücher geliefert werden.
- 3) Diese angeführten Rabattsätze sollen die äußerste Grenze bezeichnen, bis zu der gegangen werden darf, jedoch ist es Verlegern und Sortimentern in Ausnahmefällen